



HVBG

HVBG-Info 11/1993 vom 30.04.1993, S. 0983 - 0988, DOK 424.3/017-BSG

**Zur Frage der Förderungshöchstdauer im Rahmen der Berufshilfe
gemäß § 567 Abs. 3 Satz 2 RVO - BSG-Urteil vom 28.01.1993
- 2 RU 10/92**

Zur Frage der Förderungshöchstdauer im Rahmen der Berufshilfe
gemäß § 567 Abs. 3 Satz 2 RVO;
hier: BSG-Urteil vom 28.01.1993 - 2 RU 10/92 - (Zurückverweisung
an das LSG)

Das BSG hat mit Urteil vom 28.01.1993 - 2 RU 10/92 - folgendes
entschieden:

Leitsatz

Zur zeitlichen Begrenzung beruflicher Rehabilitationsmaßnahmen
i.S. von § 567 Abs. 3 S. 2 RVO (Ergänzung von BSG vom 26.11.1987
- 2 RU 2/86 = SozR 2200 § 567 Nr. 4 = HV-INFO 1988, S. 340-345).

Orientierungssatz

1. Eine die gesetzliche Ausnahmeregel rechtfertigende
Fallgestaltung ist nicht schon dann gegeben, wenn ein
Verletzter, der einen Lehrberuf ausgeübt hat und zu einem
anderen, seiner bisherigen beruflichen Tätigkeit, seiner
Neigung und der Schwere der Verletzungen voll entsprechenden
Lehrberuf umgeschult werden kann, stattdessen ein
Fachhochschulstudium wünscht.
2. Bei der Frage, ob die gesetzlichen Voraussetzungen des § 567
Abs. 3 S. 2 RVO vorliegen, handelt es sich nicht um eine
Ermessensentscheidung, sondern um Tat- und Rechtsfragen, die
der uneingeschränkten Überprüfung und der eigenen Entscheidung
durch die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit unterliegen.
3. Sind konkrete berufsbildende Maßnahmen gegeben, die auch die
Neigungen des Verletzten angemessen berücksichtigen, so
besteht kein Anspruch mehr darüber hinaus auf die "optimale",
d.h. den Neigungen und Wünschen des Versicherten voll
entsprechende Förderung, die insoweit über den Rahmen der
Eingliederung hinausginge (vgl. BSG vom 26.11.1987
- 2 RU 2/86 = SozR 2200 § 567 Nr. 4 = HV-INFO 1988,
S. 340-345).